

E. Erwerbstätigkeit

Vorbemerkung

Bei einem Vergleich mit der Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ist zu berücksichtigen, daß in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu den Erwerbstätigen (in der SBZ als »Berufstätige« bezeichnet) beschäftigte Arbeitnehmer (einschl. Heimarbeiter), Selbständige und mithelfende Familienangehörige, jedoch nicht die Lehrlinge, zählen.

Wirtschaftsbereiche: Die der Gruppierung nach Wirtschaftsbereichen zugrunde liegende Systematik der SBZ ist nicht bekannt, so daß im einzelnen nicht festgestellt werden kann, welche Unterschiede gegenüber der in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Systematik bestehen. Zu erkennen ist jedoch, daß in der SBZ die Erwerbstätigen der »Wasserwirtschaft« (1967: 18 859) im Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft enthalten sind; zur Wasserwirtschaft gehören die Wassergewinnung, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewirtschaft gehört und die Kanalisation, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Straßenreinigung rechnet. Das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das in der Bundesrepublik Deutschland zum Dienstleistungsgewerbe gerechnet wird, ist in der SBZ unter dem Handel erfaßt.

Erwerbstätige: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, Arbeiter und Angestellte (Beamte gibt es nicht), Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, selbständige Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige und freiberuflich Tätige. In den Erwerbstätigenzahlen sind auch Arbeitskräfte, die durch Urlaub, Krankheit — auch über 6 Wochen — usw. zeitweilig vom Betrieb abwesend sind, enthalten. Verkürzt arbeitende Erwerbstätige laut Arbeitsvertrag werden für alle Jahre in Personen ausgewiesen.

Nicht enthalten sind die Erwerbstätigen in gesellschaftlichen Organisationen.

Die Erwerbstätigen der Reichsbahnausbesserungswerke sind ab 1964 wieder im Verkehr ausgewiesen (1956 bis 1963 in der Industrie), die Erwerbstätigen der übrigen selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (Spezialwerkstätten und Motorinstandsetzungswerke) in der Industrie nachgewiesen.

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einer Produktionsgenossenschaft, einem freiberuflich Tätigen oder einem privaten Haushalt stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Erwerbstätige, jedoch nicht die Lehrlinge.

Lehrlinge: Jugendliche in der Berufsausbildung, mit denen ein Lehrvertrag auf der Grundlage der Systematik der Ausbildungsberufe für die volle Berufsausbildung, berufliche Grundausbildung oder Berufsausbildung auf Teilgebieten eines Lehrberufes abgeschlossen wurde und die im Lehrverhältnis stehen.

Mitglieder von Genossenschaften und Rechtsanwaltskollegien: Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommene Personen. In den Tabellen sind zu den Mitgliedern auch die Kandidaten gezählt worden. Im Wirtschaftsbereich »Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgung« werden nur die mitarbeitenden Mitglieder und Kandidaten ausgewiesen.

Selbständig Erwerbstätige: Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber, Komplementäre oder Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige und freiberuflich Tätige.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Inhabers, Mitinhabers, Komplementärs oder Pächters eines Betriebes, die im gleichen Betrieb mitarbeiten, zu ihm jedoch nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen (für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden), zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes. Ehemals mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft, die nicht Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) geworden, sondern ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätig sind, wurden entsprechend der Methodik der Erwerbstätigenerhebung nicht erfaßt.

Eigentumsform der Betriebe:

Volkseigene Betriebe: Nach sowjetzonaler Begriffsbestimmung »höchste Form des sozialisierten Eigentums an den Produktionsmitteln«.

Genossenschaftliche Betriebe: In der Statistik der SBZ zählen zu den sozialisierten Genossenschaften: Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), Gärtnersche Produktionsgenossenschaften (GPG), Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF), See- und Küstenfischereigenossenschaften, Molkereigenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH), Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften), Konsumgenossenschaften, Rechtsanwaltskollegien.

Halbstaatliche Betriebe: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt G/I.